

Preisblatt

Sondervereinbarung für den Bezug von Wärme aus zentralen Wärmeerzeugungsanlagen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH

Preisstand: 01.04.2018

Die folgenden Preise beziehen sich auf die im Liefervertrag angegebenen Übergabestellen und Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH:

1. Wärmepreis

Der Fernwärmepreis setzt sich aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von den Stadtwerken bereitgestellten Wärmeleistung. Er richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Anschlusswert der Kundenanlage und wird je Übergabestelle ermittelt. Als Vertragsleistung kann auch eine technische Mengengrenzung auf eine Höchstleistung vereinbart sein.

Der Grundpreis beträgt

	Grundpreis	
	Netto	Brutto
je kW Wärmeleistung	37,44 €/a	44,55 €/a

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

Der Arbeitspreis beträgt

	Arbeitspreis	
	Netto	Brutto
je kWh bezogener Wärmemenge	4,37 ct	5,20 ct

1.3 Messpreis

Der Messpreis ist das Entgelt für die Bereitstellung der installierten Messeinrichtungen, die Ablesung und die Abrechnung.

Der Messpreis beträgt für einen Wärmemengenzähler im Nenndurchflussbereich

Zählergröße	Messpreis	
	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr
Qp 0,6 und Qp 1,0 *	83,57	99,45
Qp 1,5	152,71	181,72
Qp 2,5	153,35	182,49
Qp 3,5	211,30	251,45
Qp 6	231,77	275,81
Qp 10	261,38	311,04
Qp 15	352,16	419,07
Qp 25	384,48	457,53
Qp 40	389,76	463,81
Qp 60	420,02	499,82
Qp 80	1.194,89	1.421,92
Qp 100	1.256,06	1.494,71
Qp 150	1.426,02	1.696,96

* Zählergröße Qp 1,0 gilt nur für Bestandsanlagen, da Zähler nicht mehr verfügbar.

1.4 Preis für aufbereitetes Heizwasser zur Füllung/Nachfüllung von kundeneigenen Heizsystemen

Der Preis für das Füllen bzw. Nachfüllen von kundeneigenen Heizsystemen mit aufbereitetem Heizwasser beträgt:

	Preis für aufbereitetes Heizwasser	
	Netto	Brutto
je Kubikmeter (m ³)	8,25 €	9,82 €

1.5 Ermittlung des Entgeltes

Für die Versorgung mit Fernwärme zahlt der Kunde ein Entgelt, das gemäß den Ziffern 1.1 bis 1.4 aus Grund-, Arbeits- und Messpreis sowie aus dem Preis für aufbereitetes Heizwasser ermittelt wird. Zu den vorstehend genannten Nettopreisen tritt die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (z. Z. 19 %).

2. Preisänderungen

2.1 Die unter den Ziffern 1.1 bis 1.4 genannten Preise werden wie folgt angepasst:

Grundpreis:

Preisänderungsformel

$$GP = GP_0 \left(0,20 \frac{I}{I_0} + 0,80 \frac{I}{I_0} \right)$$

Arbeitspreis:

Preisänderungsformel

$$AP = AP_0 \left[0,5 \left(0,6 \frac{\text{Gas}}{\text{Gas}_0} + 0,4 \frac{\text{HEL-Dtl.}}{\text{HEL-Dtl.}_0} \right) + 0,5 \left(\frac{\text{Gas}_{\text{EXX}}}{\text{Gas}_{\text{EXX}0}} \right) \right]$$

Messpreis:

Preisänderungsformel

$$MP = MP_0 \left(0,50 \frac{L}{L_0} + 0,50 \frac{L}{L_0} \right)$$

Preis für aufbereitetes Heizwasser:

Der Preis für aufbereitetes Heizwasser ändert sich gemäß den Aufwendungen der Stadtwerke.

Hierbei bedeuten:

- GP neuer Grundpreis
 GP₀ Basis-Grundpreis: 35,00 €/kW und Jahr (Netto)
 Stand: 01.01.2012
 AP neuer Arbeitspreis
 AP₀ Basis-Arbeitspreis: 5,73 ct/kWh (Netto)
 Stand: 01.01.2012
 MP neuer Messpreis
 MP₀ Basis-Messpreis:
 Stand: 01.01.2012

Zählergröße	€/Jahr (Netto)
Qp 0,6 und Qp 1,0	77,88
Qp 1,5	142,32
Qp 2,5	142,92
Qp 3,5	196,92
Qp 6	216,00
Qp 10	243,60
Qp 15	328,20
Qp 25	358,32
Qp 40	363,24
Qp 60	391,44
Qp 80	1.113,60
Qp 100	1.170,60
Qp 150	1.329,00

- L neue Anfangsvergütung in der Grundvergütung D (Eckvergütung) lt. Vergütungstabelle für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V. (AVEU) zum Zeitpunkt der Preisänderung

L_0	tarifliche Anfangsvergütung in der Grundvergütung D (Eckvergütung) lt. Vergütungstabelle für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V. (AVEU) Stand 01.01.2012: 14,25 €/h
I (GP)	neuer Index der Erzeugerpreise für Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen gem. Statistischem Bundesamt Wiesbaden, FS 17, Reihe 2 lfd. Nr. 314
I_0 (GP)	Index der Erzeugerpreise für Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen gem. Statistischem Bundesamt Wiesbaden, FS 17, Reihe 2 lfd. Nr. 314 Stand 01.01.2012: 104,50 (Mittelwert der Monate Januar bis Dezember 2011)
I (MP)	neuer Index der Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten gem. Statistischem Bundesamt Wiesbaden, FS 17 Reihe 2, lfd. Nr. 3
I_0 (MP)	Basis der Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten gem. Statistischem Bundesamt Wiesbaden, FS 17 Reihe 2, lfd. Nr. 3 Stand 01.01.2012: 101,18 (Mittelwert der Monate Januar bis Dezember 2011)

Marktelement

Gas	neuer Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Erdgas bei Abgabe an Haushalte gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 627
Gas_0	Basis-Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Erdgas bei Abgabe an Haushalte Stand 01.04.2012: 104,60, Mittelwert der Monate Januar bis Dezember 2011
HEL	neuer Erzeugerpreis gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), leichtes Heizöl bei Lieferungen in TKW an Verbraucher, 40-50-hl pro Auftrag, Geltungsbereich Deutschland, gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2
HEL_0	Basis-Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), leichtes Heizöl bei Lieferungen in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, Geltungsbereich Deutschland Stand 01.04.2012: 69,26 €/hl, Mittelwert der Monate Januar bis Dezember 2011

Kostenelement

Gas_{EEX}	neuer Preis von der European Energy Exchange Leipzig (EEX), GASPOOL Natural Gas Year Futures, Mittelwert über jeden Handelstag des Vorjahres für das Produkt „Jahresbase“ des aktuellen Jahres.
Gas_{EEX0}	Basis-Preis von der European Energy Exchange Leipzig (EEX), GASPOOL Natural Gas Year Futures Stand 01.04.2012: 26,21 €/MWh, Mittelwert über jeden Handelstag 2011 für das Produkt Jahresbase 2012 (Cal-12)

2.2 Anpassungszeiträume

Eine Änderung der nachfolgenden Preise tritt mit Wirkung zum 01. April eines jeden Jahres in Kraft.

- 2.2.1 Für die Bildung des Grund- und Messpreises werden jeweils das arithmetische Mittel der Investgüterindizes sowie der zum Anpassungszeitraum gültige Tabellenlohn zugrunde gelegt. Für die Bildung des arithmetischen Mittelwertes des Investitionsgüterindex sind folgende Monate maßgebend:
01. April Januar bis Dezember des vergangenen Jahres
Die erstmalige Anpassung des Grund- und Messpreises erfolgte zum 01.04.2013.
- 2.2.2 Für die Bildung des Arbeitspreises werden jeweils das arithmetische Mittel der Preise für Erdgas und Heizöl zugrunde gelegt. Für die Bildung des arithmetischen Mittelwertes des Erdgas- und Heizölpreises sind folgende Monate maßgebend:
01. April: Januar bis Dezember des vergangenen Jahres
- 2.2.3 Sollte sich nach Vertragsabschluss durch deutsche oder europäische Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien die Gewinnung, der Bezug, der Transport oder der Vertrieb von Gas durch Steuern, Abgaben, Gebühren oder Beiträge unmittelbar/mittelbar verteuern oder verbilligen, so verteuern oder verbilligen sich die Preise im gleichen Verhältnis.
- 2.2.4 Sollten die Stadtwerke eine zulässige Preiserhöhung nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, bleiben sie berechtigt, die Preise gemäß Preisänderungsformel in vollem Umfang jederzeit von einem späteren Zeitpunkt ab, jedoch nicht rückwirkend, zu fordern.
- 2.2.5 Der Kunde wird über Preisänderungen mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Änderung schriftlich informiert.

2.3 Zusätzliche Regelung

- 2.3.1 Sollten die Preisbestimmungselemente (Indizes) nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahe kommende Preisbestimmungselemente (Indizes). Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Vertragspartner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisanpassung.
- 2.3.2 Durch die Stadtwerke werden die Kostenanteile der Preisänderungsformeln jährlich überprüft. Bei Abweichungen einzelner Bestandteile der Formeln größer 10 % kann von den Stadtwerken eine Anpassung der Preisänderungsformel vorgenommen werden.
- 2.3.3 Eine solche Anpassung der Preisänderungsformel wird durch Bekanntgabe wirksam.